Gutachterliche Einschätzung
zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes
gem. § 44 BNatSchG
Artenschutzprüfung Stufe 1 und Stufe 2

43. Änderung des Flächennutzungsplanes und
Bebauungsplan Nr. 108 „Wohngebiet Karthausen Bauabschnitt 1“

in Radevormwald

Prüfung Stufe 1: Vorprüfung *(Seiten 1 - 10)*

Ausgangslage/Aufgabenstellung _____

Die Stadt Radevormwald plant die Realisierung eines neuen Baugebietes in mindestens zwei sich über einen längeren Zeitraum erstreckenden Bauabschnitten. Die Vorhabenfläche befindet sich in ländlich geprägter Stadtrandlage.

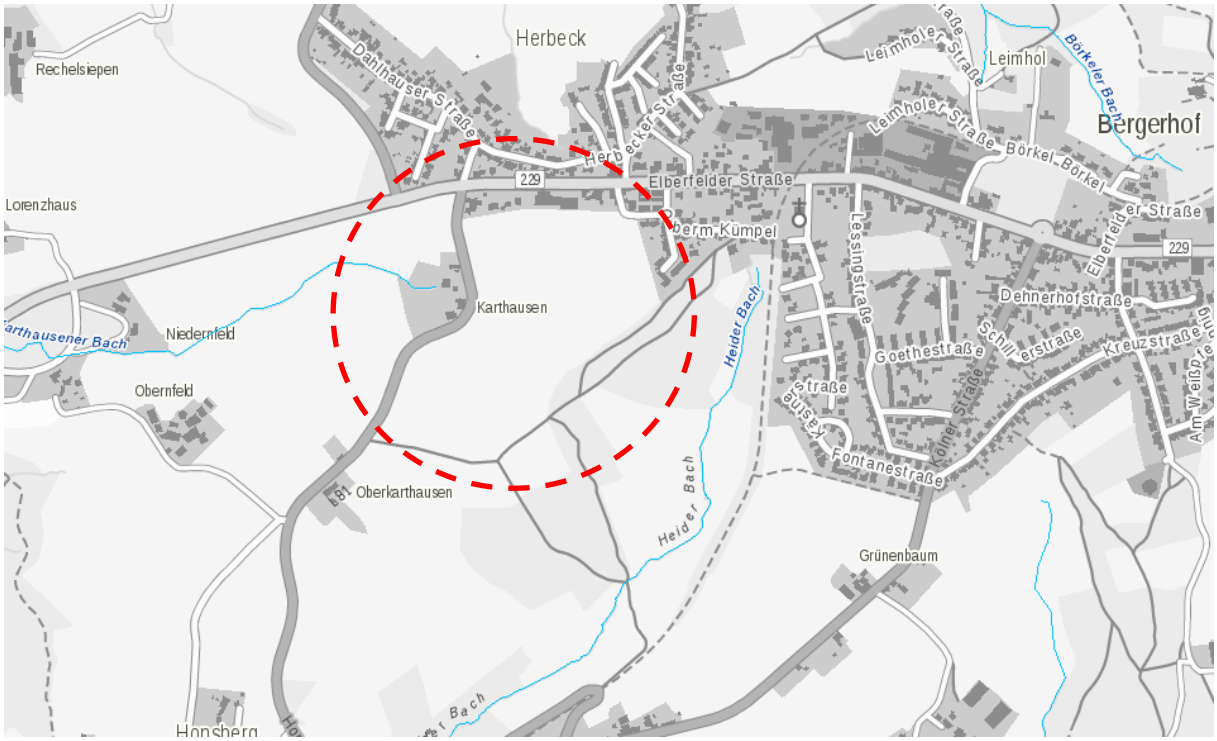

Abbildung 1: Lage des Änderungsbereiches am südwestlichen Siedlungsrand

Der gültige Flächennutzungsplan der Stadt Radevormwald stellt den Siedlungsbestand im Änderungsbereich als Wohnbaufläche dar. Das weitere Plangebiet wird als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt (vgl. Abbildung 2). Spätere Bebauungspläne könnten somit nicht aus dem gelten FNP entwickelt werden. Daher soll der FNP mit der 43. Änderung an die aktuellen städtebaulichen Ziele angepasst werden.
Im Rahmen des Verfahrens zur Änderung des FNP ist die mögliche Betroffenheit der artenschutzrechtlichen Belange zu beurteilen. Dabei ist auch der absehbar lange Zeitraum für die vollständige Entwicklung des Baugebietes zu berücksichtigen.

Für die Artenschutzvorprüfung sind angesichts einer möglichen Betroffenheit von Offenlandarten unter den Vögeln auch an den Änderungsbereich angrenzende Flächen bis zu einer Distanz von 160 m (Feldlerche) zu berücksichtigen, soweit diese nicht bereits durch Vertikalstrukturen (v.a. Waldrandlagen) geprägt sind. Es sind aber **keine Vorhaben** im Umfeld des Änderungsbereiches bekannt, die unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten als **kumulierend wirksam** berücksichtigt werden und daher zu einer weiteren räumlichen Ausdehnung des Untersuchungsraumes führen müssten.
Als **Untersuchungsraum** ist vor diesem Hintergrund die B 229 im Norden, die Hoflage Oberkarthausen im Süden, der Waldbestand bis zu einer Tiefe von etwa 50 m (bestehende Wegeverbindung) im Osten und das Gelände in einem Abstand von mindestens 100 m westlich der L 81 zu betrachten.

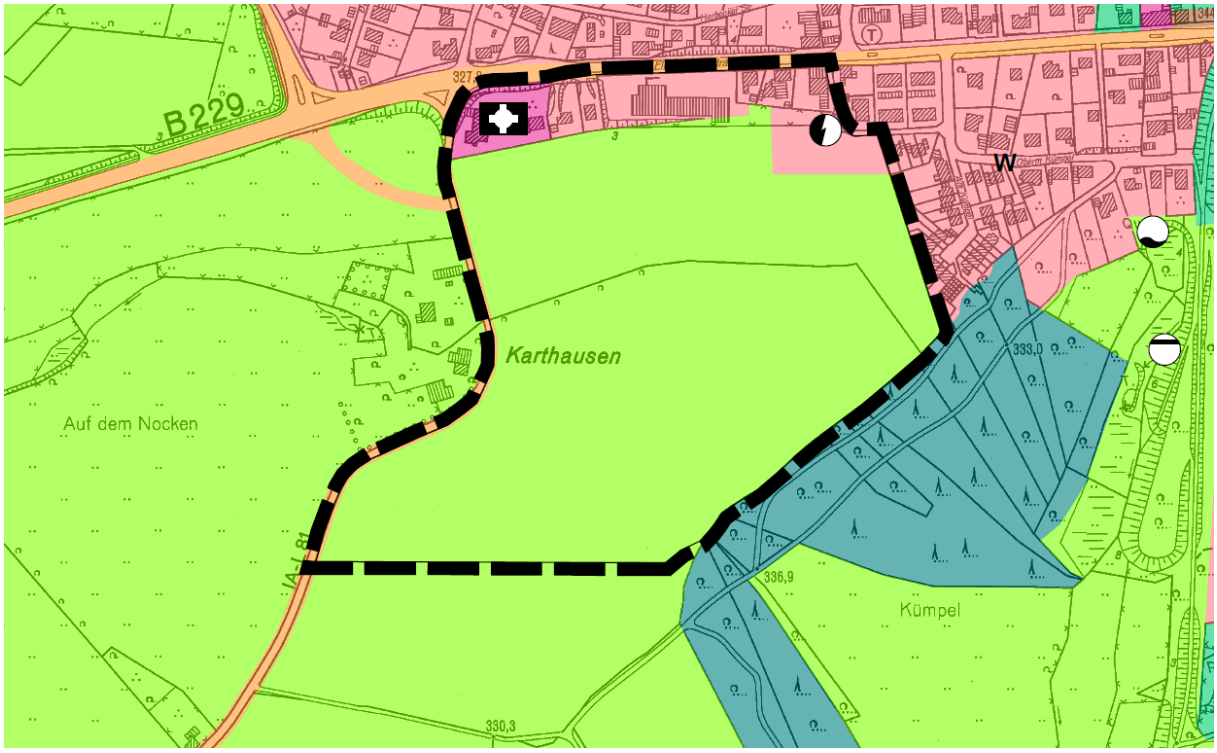

Abbildung 2: Darstellungen des geltenden FNP

Der Änderungsbereich umfasst **weit überwiegend landwirtschaftlich genutzte** Flächen (überwiegend Acker) südlich der B 229 (Elberfelder Straße) / östlich der L 81. Im Norden ist auch die Bestandsbebauung an der Elberfelder Straße in den Änderungsbereich einbezogen[1].
Innerhalb des Änderungsbereiches gibt es nur einen **schmalen Gehölzstreifen** und **keine Oberflächengewässer.**

Nordöstlich schließen sich an den Änderungsbereich **Wohnbaufläche** an, im Osten **Waldfläche** mit durchaus nennenswerten Anteilen an Nadelholz. In einer Distanz von mehr als 200 m östlich der geplanten Bauflächen (und durch die Waldflächen getrennt) verläuft der Heider Bach. Westlich der Landstraße befindet sich ein **Hof in Alleinlage**. Hier entspringt der **Karthausener Bach**, der in meist von Grünland eingenommenen Flächen verläuft, aber in seinem Quellabschnitt über keine relevanten gewässerbegleitenden Gehölzbestände verfügt.
Südlich des Änderungsbereiches gibt es neben ausgedehnten landwirtschaftlich genutzten Flächen eine **weitere Hofstelle in Alleinlage**.

[1] Hier ist allerdings lediglich eine Anpassung der Darstellung im FNP an die tatsächliche Nutzung vorgesehen. Artenschutzrechtlich relevante Veränderungen werden durch die FNP-Änderung nicht vorbereitet.

Rellinghauser Straße 334 f • 45136 Essen
fon 0201/86061-0 • fax 0201/86061-29 • email: info@umweltbuero-essen.de

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen werden lediglich durch einen öffentlich genutzten, allerdings nur gering ausgebauten, Weg südlich des Änderungsbereiches erschlossen/geteilt. Zwei weitere **Wege** verlaufen parallel der östlichen Grenze des Änderungsbereiches innerhalb der Waldfläche, einer davon in nur geringer Entfernung zum Waldrand. Die zentralen Teile des Änderungsbereiches sind daher aktuell als wenig gestörte Flächen zu betrachten, der Wald weist hingegen – auch wegen der durchschnittlich geringen Breite und seiner geringen Gesamtgröße – deutliche Störungen auf.
Als für Offenlandarten potentiell sichtverschattende vertikale Strukturen sind der Wald und die Bestandsbebauung, in geringerem Umfang auch der schmale Gehölzstreifen im Änderungsbereich zu betrachten. Aufgrund der Höhe sind hier Abstände von bis zu 160 m (Meidebereich der Feldlerche von größeren Gehölzbeständen) zu beachten.

Bei einer Begehung des Änderungsbereiches und seines Umfeldes im Januar 2019 wurden in den Waldrandbereichen zwar keine Baumhöhlen oder Großnester gefunden, solche können angesichts des teilweise starken Baumholzes der Bäume aber nicht, insbesondere nicht auf Dauer, ausgeschlossen werden. Sie sind in der Artenschutzvorprüfung im Sinne einer „worst-case-Betrachtung“ als potentiell vorhanden zu berücksichtigen.

Das Plangebiet weist ein **ausgeprägtes Relief** mit nach Süden deutlich abfallendem Gelände auf.

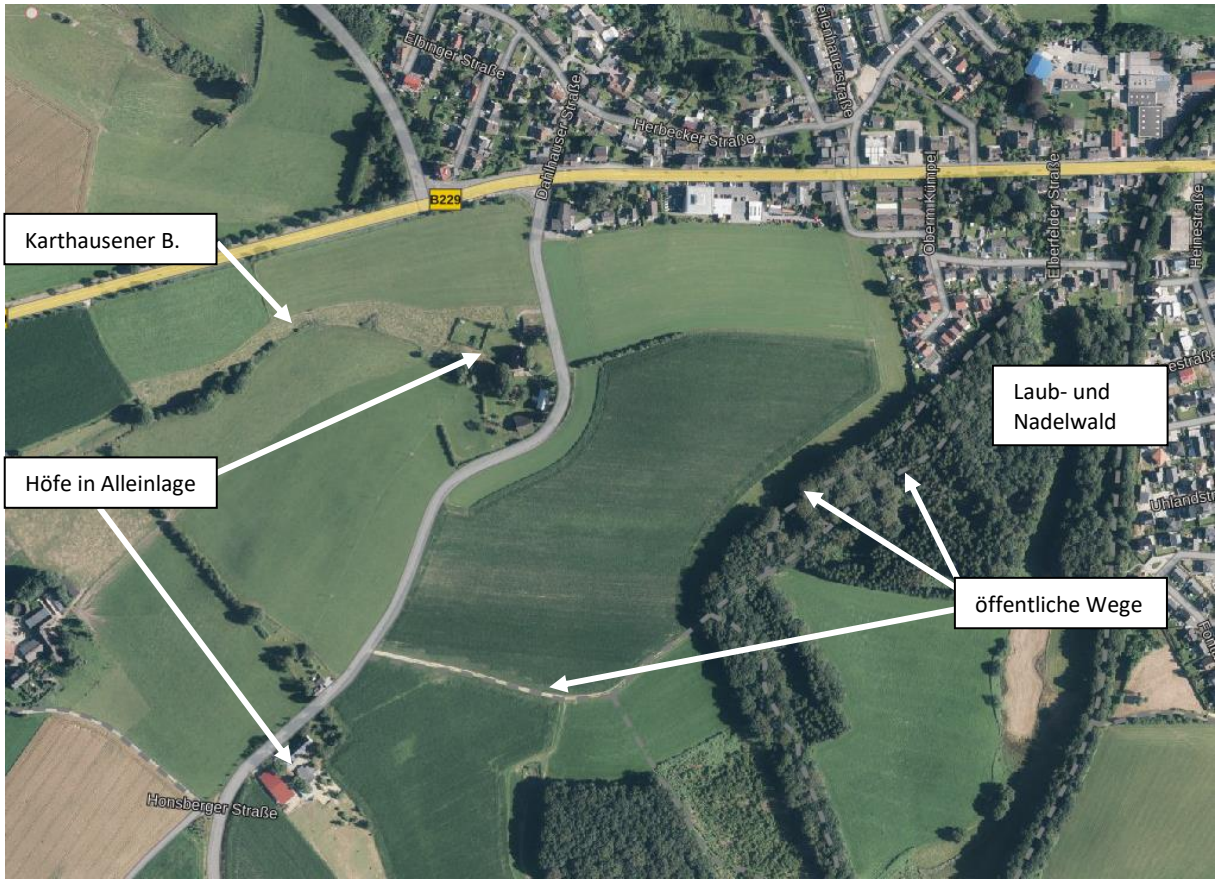

Abbildung 3: Luftbild des Untersuchungsraumes (Quelle Geodaten NRW)

Rellinghauser Straße 334 f • 45136 Essen
fon 0201/86061-0 • fax 0201/86061-29 • email: info@umweltbuero-essen.de

Vorliegende Daten zum Artenschutz

Zum Änderungsbereich lagen keine faunistischen oder vegetationskundlichen Untersuchungen zur Auswertung und Berücksichtigung vor.

Ergänzend zur Begehung des Änderungsbereiches wurde das **Fachinformationssystem (FIS)** des LANUV ausgewertet, das Angaben zum möglichen Auftreten planungsrelevanter Arten auf der Ebene der Quadranten des 25.000er Messtischblattes (Fläche von ca. 25 km²) macht. Dabei ist zu beachten, dass das FIS wegen der geringen räumlichen Genauigkeit allenfalls erste Hinweise liefert und weder genauere faunistische oder floristische Kartierungen ersetzen kann, noch sich aus Angaben des FIS ergibt, dass Kartierungen zwingend erforderlich sind.

Der Änderungsbereich fällt fast vollständig in den 2. Quadranten des Messtischblattes 4809. Das FIS verzeichnet in diesem Quadranten 32 Tierarten (s. Tabelle 1), die potenziell auftreten könnten: es handelt sich um 28 Vogelarten (darunter zahlreiche Tag- und Nachtgreife) und vier Fledermausarten. Der nördlich anschließende Quadrant verzeichnet drei weitere Vogelarten und eine Amphibienart.

Tabelle 1: Mögliche Planungsrelevante Arten im Messtischblatt 4809 (2. Quadrant) ergänzt um Arten des angrenzenden Messtischblattes 4709 (4. Quadrant)

Art Wissensch. Name	Deutscher Name	Status (im MTB; gem. Angaben LANUV)	Erhaltungszustand in NRW (KON)
Säugetiere			
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Vögel			
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Falco subbuteo	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Lanius collurio	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-
Milvus milvus	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U

Rellinghauser Straße 334 f • 45136 Essen
fon 0201/86061-0 • fax 0201/86061-29 • email: info@umweltbuero-essen.de

Art Wissensch. Name	Deutscher Name	Status (im MTB; gem. Angaben LANUV)	Erhaltungszustand in NRW (KON)
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Rallus aquaticus	Wasserralle	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Weitere nur im nördlich angrenzenden Quadranten verzeichnete Vogelarten			
Ardea cinerea	Graureiher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Ciconia nigra	Schwarzstorch	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Picus canus	Grauspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Amphibien			
Triturus cristatus	Kammmolch	Nachweis ab 2000 vorhanden	U

Erhaltungszustand: G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht,
- = Tendenz verschlechternd, + = Tendenz verbessernd
download vom 08.02.2019

Untersuchungsumfang und Ergebnisse

Wirkungsfaktoren

Die artenschutzrechtliche Prüfung eines Vorhabens zielt darauf ab, die mögliche Betroffenheit von tatsächlich auftretenden Arten abzuschätzen. Ist das Auftreten planungsrelevanter Arten im Einflussbereich der Maßnahme nicht sicher auszuschließen, sind diese im ersten Prüfungsschritt genau wie nachgewiesene Arten zu berücksichtigen. Wesentliche Informationen über das mögliche Auftreten von planungsrelevanten Arten liefert das Fachinformationssystem des LANUV. Im Rahmen der Vorprüfung ist aber auch allen anderen vorliegenden Hinweisen nachzugehen.
Um eine möglicherweise *erhebliche* Beeinträchtigung bestimmen zu können, müssen die Faktoren ermittelt werden, die zu einer solchen führen könnten. Je nach konkretem Einzelfall sind dabei die Art und Intensität, die Reichweite und Dauer sowie gegebenenfalls die Wiederkehrhäufigkeit der Wirkungs- und Beeinträchtigungsfaktoren zu beurteilen.
Zur Beurteilung von Vorhaben sind generell folgende Aspekte zu berücksichtigen und *auf den konkreten Einzelfall bezogen* genauer einzugrenzen:

1. **Verletzung oder Tötung von Individuen** (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)
   Maßstab: Individuum
2. Beschädigung, Zerstörung oder Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruheräumen, also die Beseitigung **wesentlicher Habitatelemente** (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)
   Maßstab: Individuum / lokale Population

3. **Erhebliche Störungen von Tieren** in Fortpflanzungs-, Aufzucht,- Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten (= Verschlechterung des Erhaltungszustandes) (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)
   Maßstab: lokale Population

1. **Individuenverluste** könnten z.B. eintreten, wenn nicht fluchtfähige Tiere betroffen werden (z.B. Jungvögel in Nestern oder Reptilien in der Winterruhe), weil das Vorhaben zu einem für die Art oder Artengruppe ungeeigneten Zeitpunkt umgesetzt werden soll (baubedingte Verluste). Als Beispiel für betriebsbedingte Verluste gelten z.B. Kollisionen nach Inbetriebnahme einer Straße.
   Für die Beurteilung ist zu beachten, dass in Hinblick auf Vögel ein Verlust von Individuen in der Regel durch die Einhaltung der gesetzlichen Schutzzeiten (März bis September), einschließlich des Verzichtes auf die Beseitigung von Park- und Gartenbäumen in dieser Zeit, sichergestellt werden kann. Demgegenüber kann ein Eingriffsvorhaben außerhalb der (Vogel-) Schutzzeiten für Amphibien und Reptilien sowie Fledermäuse durchaus ungünstiger sein, da diese sich in dieser Zeit möglicherweise in einem immobilen Überwinterungsstadium befinden.
   Als Maßnahmen zur Vermeidung baubedingter Verluste kommen zum Beispiel in Betracht:
   - Baufeldräumung außerhalb der Zeiten, in denen die betreffende Lebensstätte genutzt wird;
   - rechtzeitiger Wegfang von Tieren (v.a. bei Amphibien und Reptilien) und anschließende Umsetzung von Maßnahmen zur Verhinderung einer Wiedereinwanderung in das Baufeld.

   Verbotstatbestände werden dann nicht ausgelöst, wenn alle angemessenen Maßnahmen zur Vermeidung ergriffen werden, also nur unvermeidbare Verluste auftreten, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Betriebsbedingte Tierverluste lösen dann keine Verbotstatbestände aus, wenn sich nach Umsetzung aller Vermeidungsmaßnahmen und ggf. der Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen das Tötungsrisiko nicht *signifikant* erhöht.
2. **Wesentliche Habitatelemente** könnten zum Beispiel Horst- oder Höhlenbäume (für Tag- und Nachtgreife, Spechte, Fledermäuse), Sommer- und Winterquartiere in Bauwerken (für Fledermäuse) oder auch Stillgewässer (für Amphibien) oder Sonnenplätze (für Reptilien) sein. Reine Nahrungs- und Jagdbereiche, Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen nicht dem strengen Schutzregime, soweit es sich nicht um *„essentielle Habitatelemente“* handelt.
   Für die Beurteilung von besonderer Bedeutung ist, ob die ökologischen *Funktionen im räumlichen Umfeld* weiterhin erfüllt werden, die *für Individuen* verloren gehenden Habitatelemente also *für die lokale Population* nicht einzig und unersetzlich sind (§ 44 (1) Nr. 5 BNatSchG).
3. **Erhebliche Störungen**, also solche Störungen, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern, können vielfältiger Art sein. Störungen in Folge der Unterschreitung von Fluchtdistanzen sind genauso zu betrachten, wie z.B. Störungen durch Erschütterungen, Lärm oder Licht.
   Für die Beurteilung des möglichen Vorkommens planungsrelevanter Arten sowie möglicher Auswirkungen durch Störungen sind die *bestehenden Störungen* durch vorhandene Nutzungen zu berücksichtigen.

Die einzelnen Wirkungsfaktoren werden im Folgenden auf die einzelnen Artengruppen bzw. auf einzelne Arten bezogen angewandt.

A Vögel

Für die meisten der im FIS verzeichneten Vogelarten kann ein Brutvorkommen im Änderungsbereich oder in seinem unmittelbaren Umfeld, in jedem Fall aber das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden. Zu diesen

zählen die zwingend *auf fließende oder stehende Gewässer angewiesenen Arten* (z.B. Eisvogel, Wasserralle, Zwergtaucher). Bei den *typischen Waldarten* wie Grau- und Schwarzspecht sowie Waldlaubsänger und den *kulturfolgenden Gebäudebrütern* wie Schleiereule, Turmfalke, Mehlschwalbe und Rauschwalbe führt die geplante Umnutzung der landwirtschaftlichen Flächen, soweit diese Arten im Umfeld der Vorhabenfläche überhaupt als Brutvögel auftreten, nicht zu einer wesentlichen Veränderung der Lebensraumausstattung. Da der Änderungsbereich für keine dieser Arten ein essentielles Nahrungshabitat darstellen kann, ist das Eintreten von Verbotstatbeständen auch bei diesen Arten mit der gesetzlich geforderten Sicherheit auszuschließen.
Viele der verzeichneten Arten besiedeln strukturreiche *Halboffenlandschaften* (z.B. Baumpieper, Bluthänfling, Kleinspecht, Neuntöter und Gartenrotschwanz) bzw. treten auch in solchen auf. Deren Lebensraumvoraussetzungen sind im unmittelbaren Umfeld des Änderungsbereiches teilweise anzutreffen, sodass die Arten als Brutvögel nicht gänzlich auszuschließen sind. Im Änderungsbereich sind sie aber vor allem als Nahrungsgäste zu erwarten. Zudem weisen alle diese Arten Fluchtdistanzen von (teils deutlich) weniger als 30 m auf. Die geplanten Baugebiete werden bezogen auf diese Arten daher nur auf kurze Distanzen in der freien Landschaft wirksam werden.
Der *Schwarzstorch* ist im Untersuchungsgebiet aufgrund seiner hohen Fluchtdistanz allenfalls als Nahrungsgast zu erwarten. Allenfalls als Nahrungsgast ist auch der *Graureiher* zu erwarten. Der *Flussregenpfeifer* sucht nach Verschwinden seiner ursprünglichen Lebensräume (sandige oder kiesigen Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen) heute überwiegend Sekundärlebensräume wie Abgrabungen, offene Brachflächen und offene Bauflächen auf. Diese findet er im Untersuchungsraum nicht vor.

Unter den im FIS verzeichneten Vogelarten sind lediglich **Feldlerche und Kiebitz** (eingeschränkt) in den Vorhabenflächen als Brutvögel mit hinreichender Wahrscheinlichkeit anzutreffen und es kann aufgrund ihrer artspezifischen Ansprüche **nicht ausgeschlossen** werden, dass die mit der Ausweitung der Siedlungsnutzungen einhergehende Entwertung von potentiellen Lebensstätten zum Eintreten von **Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG führen kann**. Beim Feldsperling erscheint das Eintreten von Verbotstatbeständen nicht wahrscheinlich.
Für die im FIS verzeichneten Greifvögel liegen keine konkreten Hinweise auf Brutvorkommen in den an den Änderungsbereich angrenzenden Flächen vor, kann aber auch nicht ausgeschlossen werden. Es ist als sicher anzunehmen, dass der Änderungsbereich Teil ihrer Nahrungsreviere ist. Wegen der durchweg großen Fluchtdistanzen der meisten Taggreife ist das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch an pot. Brutplätze heranrückende Bebauung nicht gänzlich auszuschließen.
Daher wird die Durchführung einer avifaunistischen Kartierung mit einem Schwerpunkt auf Offenlandarten und Greifvögeln im Frühjahr/Sommer 2018 empfohlen.
Wie die nachfolgende Tabelle ausweist, sind für die drei Offenlandarten 8 Kartierungsgänge erforderlich. Mit ein bis zwei weiteren Kartierungsgängen sind auch die relevanten Taggreife vollständig erfasst[2].
Die oben genannten Arten der Halboffenlandschaft werden bei diesem Untersuchungsrahmen miterfasst, obgleich Kartierungen dieser Arten aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht unbedingt erforderlich sind, können also zu einer erhöhten Verfahrenssicherheit beitragen.

[2] Die jeweils dritten Kartierungsgänge sind erforderlich, wenn bei den ersten beiden Geländegängen genau ein Nachweis gelungen ist.

Rellinghauser Straße 334 f • 45136 Essen
fon 0201/86061-0 • fax 0201/86061-29 • email: info@umweltbuero-essen.de

	Februar			März			April			Mai			Juni			Juli			August		
Tagbegehungen[3]	A2	M2	E2	A3	M3	E3	A4	M4	E4	A5	M5	E5	A6	M6	E6	A7	M7	E7	A8	M8	E8
Kiebitz						**1.**	**2.**	**3.**		**4**											
Feldlerche							**1.**		**2.**	**3.**											
Feldsperling								**1.**	**2.**		**3.**										
Mäusebussard				**1..**		**2.**							**3.**								
Rotmilan					**1.**		**2.**						**3.**								
Sperber					**1.**			**2.**						**3.**							
Habicht				**1.**		**2.**							**3.**								
Termine				**1**	**2**	**3**	**4**	**5**	**6**	**7**	**8**		**9**	**10**							

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Verletzung oder Tötung) sowie nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung, Zerstörung oder Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. **Das Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist nicht mit der gesetzlich geforderten Sicherheit auszuschließen. Aus gutachterlicher Sicht sind somit ergänzende Untersuchungen und ggf. die Bestimmung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.**

Bei den potentiell betroffenen Arten erscheint im Falle ihres nachgewiesenen Auftretens und bei Umsetzung von vorgezogenen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten von Verbotstatbeständen vermeidbar, die Belange des Artenschutzes stehen den städtebaulichen Zielen im Plangebiet also nach derzeitigem Kenntnisstand nicht prinzipiell entgegen.

B Säugetiere (Fledermäuse)

Fledermäuse könnten prinzipiell auf drei Wegen von einem Vorhaben (Windkraftanlagen und Schnellstraßen mit ihren besonderen Anforderungen sind gesondert zu betrachten) betroffen sein:

1. wenn als Leitlinien für Distanzflüge dienende Vegetationsstrukturen beseitigt oder wesentlich verändert werden;
2. wenn *essentielle* Jagdhabitate beseitigt werden (nicht essentielle Jagdhabitate unterliegen nicht dem strengen Schutzregime des § 44 BNatSchG);
3. wenn Quartiere bzw. Hangplätze erheblich gestört oder sogar temporär oder dauerhaft beseitigt werden (im ungünstigsten Fall können dabei auch Individuen verletzt oder getötet werden)

zu 1.: Grenzlinien (zwischen Wald und Grünland bzw. Wald und Acker) sind im Randbereich der Vorhabenfläche vorhanden, sollen aber auf einer Breite von 30 m nicht für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Diese Grenzlinien haben mit großer Wahrscheinlichkeit Bedeutung für die Strukturierung des Jagdhabitats von Fledermäusen, eine Bedeutung als essentielle Leitlinien für Distanzflüge, die spezieller planerischer Berücksichtigung bedürfen (zu den Waldrandlagen bleiben ohnehin breite Streifen von einer Bebauung frei) ist hingegen nicht zu erwarten.

[3] Die dunkelblauen Einfärbungen markieren die empfohlenen Erfassungstermine und die blauen den Zeitraum zwischen den empfohlenen Erfassungszeitraum. Die hellblau unterlegten Erfassungszeiträume markieren einen erweiterten Erfassungszeitraum. Die Nummern 1 – 4 markieren den für jede Art idealen Erfassungszeitpunkt. Die letzte Zeile listet die Anzahl der zwingend erforderlichen Begehungen (grün hinterlegt), teilweise auch als ein Kompromiss der idealen Zeiträume mehrerer Arten (z.B. Waldkauz und Steinkauz) auf.

zu 2.: Alle vom Vorhaben unmittelbar in Anspruch zu nehmenden Flächen sind im räumlichen Kontext häufig anzutreffende Habitate und schon aus diesem Grund nicht als essentiell zu beurteilen.

zu 3.: Es sind keine Gebäude von der Änderung des FNP bzw. der geplanten Wohnungsbauentwicklung direkt betroffen, es sind allerdings Gebäude mit für gebäudebewohnende Fledermäuse als Quartier potentiell geeigneten Strukturen im unmittelbaren Umfeld des PG vorhanden.
Mit Abendsegler, Braunem Mausohr und Rauhautfledermaus sind drei sog. „Waldarten“ im FIS verzeichnet. Außerdem sind in den angrenzenden Waldbereichen Baumhöhlen nicht auszuschließen bzw. ihre Existenz ist im Rahmen der vorliegenden Potentialabschätzung im Sinne einer „Worst-Case-Betrachtung“ anzunehmen. Ein Verlust von Baumhöhlen ist auszuschließen, da nicht in den Wald eingegriffen wird und solche in dem kleinen Gehölzstreifen im Änderungsbereich nicht vorhanden sind. Eine Störung ggf. vorhandener Quartiere im Waldrand z.B. durch Lichtimmissionen ausgehend von der heranrückenden Bebauung kann nach derzeitigem Kenntnisstand bei einem Abstand von 30 m hingegen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Diesbezüglich sind möglicherweise Maßnahmenfestsetzungen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erforderlich.

Daher wird die Durchführung einer zunächst nur orientierenden Kartierung zur Bestandsaufnahme der Fledermausfauna empfohlen, der gegebenenfalls weitere Untersuchungen folgen können. Vorzusehen ist eine abendliche oder frühmorgendliche Untersuchung mit Ultraschalldetektor schwerpunktmäßig in den Bereichen, die für eine Besiedlung von Fledermäusen infrage kommen (Gehölzstrukturen). Die Erfassung soll erste Aussagen über möglicherweise betroffene Höhlenbäume, Ein- und Ausflugmöglichkeiten, die auftretenden Arten sowie die Individuenzahlen ermöglichen. Die Erfassung erfolgt zunächst stichprobenartig im Rahmen von **zwei Geländegängen**. Da es sich um eine Voruntersuchung mit einem relativ geringen Aufwand zur Einschätzung der Bedeutung der Strukturen handelt, ist die Wahl der des Untersuchungszeitpunktes bedeutsam. Der Erfassungsraum der Voruntersuchung sollte in der Regel zwischen April und Mai (Abweichungen von diesem Vorgehen können aufgrund der Witterung vorgenommen werden) liegen, damit ggf. notwendige Anschlussuntersuchungen noch in der gleichen Aktivitätsperiode ergänzt werden können.
Im Falle eines Quartierverdachts im unmittelbaren Umfeld der Vorhabenfläche ist das weitere Vorgehen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu bestimmen. Absehbar ist, dass dann drei weitere Geländegänge (Juni bis Ende Juli) durchzuführen sind.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ist nicht mit der gesetzlich geforderten Sicherheit auszuschließen.
Aus gutachterlicher Sicht sind somit ergänzende Untersuchungen und ggf. die Bestimmung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Bei den potentiell betroffenen Arten erscheint im Falle ihres nachgewiesenen Auftretens <u>und</u> bei Umsetzung von vorgezogenen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten von Verbotstatbeständen vermeidbar, die Belange des Artenschutzes stehen den städtebaulichen Zielen im Plangebiet also nach derzeitigem Kenntnisstand nicht prinzipiell entgegen.

C Amphibien und Reptilien

Das Fachinformationssystem des Landes verzeichnet für den Quadranten des Messtischblatt in dem der weitaus größte Teil des Änderungsbereiches liegt, keine

Amphibien- und Reptilienarten. Im nördlich angrenzenden Quadranten ist jedoch der **Kammmolch** verzeichnet. Dieser kommt traditionell in den Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen sowie an offenen Augewässern vor, besiedelt aber auch Sekundärlebensräume wie Kies-, Sand- und Tonabgrabungen, Flussauen sowie Steinbrüche. Seine Laichgewässer sind gering beschattet und weisen eine ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation auf.
Für diese im FIS verzeichnete Amphibienart gibt es auf der Vorhabenfläche **keine geeigneten Laichgewässer** und das Umfeld legt auch eine Bedeutung als Landlebensraum nicht nahe.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ist in Verbindung mit den Regelungen des § 44 (5) BNatSchG auszuschließen.
Aus gutachterlicher Sicht bedarf es keiner weitergehenden Untersuchungen.

Die artenschutzrechtlichen Belange sind nicht in einer Weise betroffen, die der Realisierung der Planungsziele entgegenstehen.

Zusammenfassende Bewertung der artenschutzrechtlichen Belange

Vor dem Hintergrund **fehlender Habitatbestandteile** auf den Vorhabenflächen ist eine erhebliche Beeinträchtigung von **Amphibien und Reptilien** nicht zu erwarten.

Bei den Artengruppen Vögel und Fledermäuse ist ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG auch in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG derzeit nicht für alle Arten sicher auszuschließen. Es bedarf daher weitergehender Untersuchungen und den Ergebnissen entsprechend ggf. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (Artenschutzprüfung Stufe 2).

Bei den potentiell betroffenen Arten erscheint im Falle ihres nachgewiesenen Auftretens und bei Umsetzung von möglicherweise erforderlichen vorgezogenen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten von Verbotstatbeständen vermeidbar. Die Belange des Artenschutzes stehen den städtebaulichen Zielen im Plangebiet also nach derzeitigem Kenntnisstand nicht prinzipiell entgegen.

Prüfung Stufe 2

Entsprechend der Ausführungen in der Artenschutzvorprüfung (ASP I) wurden im Frühjahr und Sommer 2019 faunistische Untersuchungen mit einem Schwerpunkt auf Offenlandarten und Greifvögel im Gebiet der 43. Flächennutzungsplanänderung und auf Flächen unmittelbar daran angrenzend durchgeführt.

Aus den „Methodenstandards“ nach Südbeck et al. (2005)[4] ergibt sich für die relevanten **Vogelarten** eine maximale Anzahl von zehn Erfassungen am Tage. Die jeweils dritten bzw. vierten (Kiebitz) Kartierungsgänge sind erforderlich, wenn bei den ersten beiden bzw. drei Geländegängen nur genau ein Nachweis gelungen ist.
Die in der ASP I genannten Arten der Halboffenlandschaft werden bei der avifaunistischen Kartierung miterfasst. Obgleich Kartierungen dieser Arten aus

[4] Südbeck, P.; Andretzke, H.; Fischer, S.; Gedeon, K.; Schikore T.; Schröder, K. & C. Sudfeld (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Staatl. Vogelschutzwarte Radolfzell.

artenschutzrechtlicher Sicht nicht unbedingt erforderlich sind, tragen sie zu einer erhöhten Verfahrenssicherheit bei.
Es ergibt sich somit ein Kartieraufwand von mindestens sieben und höchstens zehn Tagesbegehungen.

Da im Plangebiet und seinem Umfeld nur wenige, noch dazu räumlich konzentrierte, **für Fledermäuse** relevante Habitatstrukturen vorhanden sind, wurde der Umfang der Kartierungen auf **zwei orientierende Begehungen** beschränkt. Dabei ist zu beachten, dass die Nahrungshabitate bei allen im Plangebiet theoretisch anzutreffenden Arten nicht dem strengen Schutzregime des § 44 BNatSchG unterliegen.

Die 43. Flächennutzungsplanänderung findet im Parallelverfahren zur Aufstellung des B-Planes Nr. 108 statt. Die Vorhabenfläche des B-Plans Nr. 108 ist Teil des Gebiets der 43. Flächennutzungsplanänderung. Im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe 2 (ASP II) zur 43. FNP-Änderung sind umfangreiche Untersuchungen und Kartierungen durchgeführt worden, welche auch die Beurteilung der Verbotstatbestände auf der B-Planebene für den B-Plan Nr. 108 erlauben, sodass die Erkenntnisse aus der ASP II der FNP-Änderung auch für das B-Plangebiet Nr. 108 gelten**. Von einer Artenschutzvorprüfung ausschließlich für das B-Plangebiet Nr. 108 wurde daher abgesehen.**

Biotop- und Nutzungsstruktur

Der vorherrschende Biotoptyp im Süden ist Acker, im zentralen Bereich Grünland und im Norden sind neben den stark versiegelten Flächen eines Autohauses vor allem Gebäude mit mehr oder minder großem Umfang befestigter und versiegelten Gartenflächen vorhanden[5] (vgl. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** und Karte 1). Ein Gehölzstreifen zwischen Acker und Grünland im westlichen Plangebiet ist die einzige landschaftsgliedernde Gehölzstruktur.

Im Einzelnen sind im Plangebiet folgende Biotoptypen ausgebildet:

Landwirtschaftliche Nutzflächen

Der südliche und zentrale Teil des Plangebietes wird von Acker (HA0) eingenommen, der im Westen und Osten jeweils von einem breiten Grünlandstreifen begleitet wird (Foto 1). Lediglich im äußersten Süden reicht der Acker bis unmittelbar an die Straße (Foto 10). Zwischen Acker und der bestehenbleibenden Bebauung im Norden wächst artenarmes Intensivgrünland (Foto 2). Im Westen (auf Höhe des angrenzenden Hofes Karthausen) trennt ein rund 105 m langer Gehölzstreifen mit Ahorn, Hasel, Holunder, Stechpalme und Weißdorn Acker und Grünland (Fotos 3, 6 + 7). Der Gehölzstreifen wurde offenbar vor einigen Jahren in rund 1 m Höhe auf den Stock gesetzt (Foto 7). Der höchste Punkt der Plangebiets liegt im Nordosten der Ackerfläche. Von hier fällt das Gelände in alle Richtungen sanft ab.

[5] In diesem Bereich ist allerdings lediglich eine Anpassung der Darstellung im FNP an die tatsächliche Nutzung vorgesehen. Artenschutzrechtlich relevante Veränderungen werden durch die FNP-Änderung nicht vorbereitet.

Rellinghauser Straße 334 f • 45136 Essen
fon 0201/86061-0 • fax 0201/86061-29 • email: info@umweltbuero-essen.de

Foto 1: Plangebiet im Süden mit Acker (Mais) und beidseitigem Grünlandstreifen (Blick Richtung Osten) …

Foto 2: … im Norden mit Grünland

Foto 3: Im Westen bildet Gehölzstreifen die Grenze zwischen Acker und Grünland (Blick Richtung Süden)

Foto 4: Auf Höhe des Gehölzstreifen beginnt Hochstaudenflur…

Foto 5: … an der Böschung zwischen Grünland und Straße

Foto 6: Gehölzstreifen u.a. aus Holunder, Ahorn, Weißdorn, Hasel und Stechpalme

Rellinghauser Straße 334 f • 45136 Essen
fon 0201/86061-0 • fax 0201/86061-29 • email: info@umweltbuero-essen.de

Foto 7: Bäume und Sträucher mit Stockaustrieb

Foto 8: Blick auf das ansteigende Grünland ausgehend von der L 81 (Hintergrund Gebäude des Autohauses)

Foto 9: L 81 mit Hoffläche links und Plangebiet rechts

Foto 10: Im Süden wird der Acker nur noch von einem Schotterweg und einem Rain von der Straße getrennt

Verkehrs- und sonstige befestigte Flächen, Gebäude sowie Gartenbereiche

Das Plangebiet wird im Norden von der Elberfelder Straße (B 229) und im Westen von der L 81 begrenzt. Ausgehend von der L 81 ist das Plangebiet in fast allen Abschnitten aufgrund der Kuppenlage weithin sichtbar (Foto 8). Allein auf Höhe des Hofes Karthausen wird das Plangebiet aufgrund einer Böschungskante mit Hochstaudenflur weitestgehend sichtverschattet (Foto 13).
Die Gebäude im Plangebiet (alle unmittelbar südlich der Elberfelder Straße) bleiben unverändert erhalten. Hier ist lediglich eine Anpassung der Darstellung im FNP an die tatsächliche Nutzung vorgesehen Bei den Gebäuden handelt es sich um eine Kirche mit angrenzender Kindertagesstätte, Reihen- und Einfamilienhäusern und ein Autohaus mit überwiegend versiegelten Flächen (Fotos 14 – 18). Auf dem Spielplatz der KiTa stocken Birken und Buchen mit mittlerem bis starkem Baumholz (Foto 15).

Rellinghauser Straße 334 f • 45136 Essen
fon 0201/86061-0 • fax 0201/86061-29 • email: info@umweltbuero-essen.de

Foto 11: Elberfelder Straße begrenzt das Plangebiet im Norden

Foto 12: L 81 im Westen. Rechts liegt das Plangebiet

Foto 13: sichtverstattende Böschung auf Höhe von Hof Karthausen

Foto 14: Kirche im Nordwesten…

Foto 15: … mit angrenzender KiTa

Foto 16: Autohaus an der Elberfelder Straße

Rellinghauser Straße 334 f • 45136 Essen
fon 0201/86061-0 • fax 0201/86061-29 • email: info@umweltbuero-essen.de

Foto 17: Wohnbebauung bleibt unverändert erhalten…

Foto 18: … dito

Umfeld

Im Südosten schließt ein alter Buchen-Stechpalmen-Wald an, der mit Fichtenbeständen durchzogen ist (Fotos 19 + 20). Zahlreiche Buchen weisen Spechthöhlen und Ausfaulungen auf, auch liegendes und stehendes Totholz ist vorhanden (Foto 19). Der Wald ist durch zwei parallel verlaufende Wege erschlossen, die von der L 81 bis zur Straße „Obern Kümpel“ reichen. Im Osten des Waldgebiets verläuft in Nord-Süd-Richtung der Heider Bach. Zum Zeitpunkt der Begehung am 10.07.2019 war dieser offenbar seit längerem trocken und endete auf der südlich angrenzenden Weide (Fotos 21 + 22).
Im Süden und Westen schließen sich weitere landwirtschaftliche Nutzflächen an. Im Westen liegen außerdem zwei Höfe in Alleinlage nahe zum Plangebiet. Auf den Flächen des nördlich gelegenen Hofs Karthausen entspringt der Karthauser Bach (Foto 23). Dieser war zum Zeitpunkt der Begehung wasserführend und ist im Quellbereich eingetieft (Foto 25). Es stocken mehrere Eschen mit starkem Baumholz im Uferbereich. Im Unterholz sind Spitzahorn, Weide und Brennnesseln vorhanden (Foto 24). Der südliche Hof Oberkarthausen liegt mehr als 150 m südlich der Grenze für die FNP-Änderung und rund 400 m entfernt von der Grenze des B-Planes Nr. 108. Aufgrund der Topographie ist von hier das B-Plangebiet sichtverschattet, lediglich der südliche Rand der FNP-Fläche kann eingesehen werden (Fotos 26 + 27).

Foto 19: Buchen-Stechpalmen-Wald…

Foto 20: … mit Totholz. Fichtenbestand rechts angrenzend

Foto 21: Heider Bach ist trocken…

Foto 22: … und endet offenbar an südlich angrenzender Weide

Foto 23: Hof Karthausen

Foto 24: An großer Esche entspringt Karthauser Bach (im Unterholz u.a. Spitzahorn, Weide und Brennnessel)

Foto 25: Bach ist wasserführend

Foto 26: … dito

Rellinghauser Straße 334 f • 45136 Essen
fon 0201/86061-0 • fax 0201/86061-29 • email: info@umweltbuero-essen.de

Foto 27: … dito

Avifauna

Vorgehensweise:

Das Gebiet wurde von März 2019 bis Mai 2019 insgesamt siebenmal begangen. Die Kontrollgänge wurden tageszeitlich nach den Maxima der Gesangsaktivität ausgerichtet. Es wurde nur bei gutem Wetter (relativ windstill, trocken) kartiert. Die Beobachtungsorte wurden möglichst punktgenau in Karten eingetragen und die einzelnen Kartierungen geclustert. Für die Brutvogelerhebung wurden nur revieranzeigende Vögel kartiert, d.h. Reviergesang, futtertragende Tiere, Jungvögel usw. (BERTHOLD et. al 1980). Für Individuen, die mehrmals am ungefähr gleichen Platz beobachtet wurden, wurde ein Brutrevier angenommen.

Kartiertermine

19. Mrz: *-1° klar, kein Wind*
27. Mrz: *5°, 1/4 bedeckt 2 Bft.*
30. Mrz: *7° klar, kein Wind*
05. Apr: *5°, 3/4 bedeckt, 1 Bft*.
27. Apr: *5°, klar, 2 Bft.*
30. Apr: *10°, bedeckt, 2 Bft.*
07. Mai: *5°, klar, 1 Bft.*

Ergebnisse

Bei den Begehungen wurden 33 Vogelarten im Plangebiet oder seinem unmittelbaren Umfeld nachgewiesen, darunter vier Arten aus der FIS-Liste (Mäusebussard, Turmfalke, Rauchschwalbe, Feldsperling).

Reine Offenlandarten, die die im Plangebiet weit überwiegenden Ackerflächen als Brutrevier nutzen können (Feldlerche, Kiebitz), wurden nicht nachgewiesen.
Insgesamt weist das Untersuchungsgebiet ein für die Habitatausstattung typisches Artenspektrum auf, in dem die gehölzbestandenen Teilflächen bzw. deren Ränder die größere Artenvielfalt aufweisen.
Der **Feldsperling** als Art der halboffenen Agrarlandschaft wurde im Gehölzstreifen im westlichen Untersuchungsraum, der in die Acker- bzw. Grünlandfläche hineinragt und diese voneinander separiert nachgewiesen.
In mit typischen Kulturbiotopen besser ausgestatteten Hofanlagen westlich des Plangebietes findet sich die **Rauchschwalbe** als klassischer Kulturfolger. Hier nutzt sie ein

Rellinghauser Straße 334 f • 45136 Essen
fon 0201/86061-0 • fax 0201/86061-29 • email: info@umweltbuero-essen.de

Gebäude der südwestlich an das Plangebiet angrenzenden, freistehenden Hoflage als Nistplatz.
Die beiden kartierten Greifvögel **Mäusebussard** und **Turmfalke** nutzen die landwirtschaftlichen Flächen im Plangebiet als Nahrungshabitat. Bei den Grünland- und Ackerschlägen im Plangebiet handelt es sich um im Umfeld häufig anzutreffende Habitattypen, sodass eine Bedeutung als essentielles Nahrungshabitat ausgeschlossen werden kann.
Die auf der Vorwarnliste verzeichneten Arten Bachstelze, Fitis, Goldammer und Haussperling nutzen entweder die außerhalb des Plangebietes gelegenen Hof- und Siedlungsrandlagen als Nistplatz (Goldammer, Haussperling) oder die östlich angrenzenden Saumstrukturen am Waldrand (Bachstelze, Fitis).

Tabelle 2: Artnachweise 2019 – Vögel

Art	Status	RL NRW	Nahrungsgilde	Nestgilde	Σ Reviere
Amsel (*Turdus merula)*	**BV**		CE	B	6
Bachstelze (*Motacilla alba)*	**BV**	V	CE	H/GB	1
Blaumeise (*Parus caeruleus)*	**BV**		CB	H	3
Buchfink (*Fringilla coelebs)*	**BV**		HB	K	6
Buntspecht (*Dendrocopus major)*	**BV**		S	H	1
Eichelhäher (*Garrulus glandarius)*	**BV**		CE/CB	K	1
Elster (*Pica pica)*	**BV**		CB/CE	K	2
Feldsperling (*Passer montanus)*	**BV**	3	HE/HB	H	1
Fitis (*Phylloscopus trochilus)*	**BV**	V	CB	E	1
Gartengrasmücke (*Sylvia borin)*	**BV**		CB	B	1
Goldammer (*Emberiza citrinella)*	**BV**	V	HB	B	1
Grünfink (*Carduelis chloris)*	**BV**		HB	K	1
Hausperling (*Passer domesticus)*	**BV**	V	HE/HB	H/GB	11
Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros)*	**BV**		CB/IJ	H/GB	2
Heckenbraunelle (*Prunella modularis)*	**BV**		CB	B	4
Kleiber (*Sitta europaea)*	**BV**		S	H	1
Kohlmeise *(Parus major)*	**BV**		CB	H	6
Mäusebussard (*Buteo buteo)*	**NG**		VJ	K	
Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla)*	**BV**		CB	B	5
Nilgans (*Alopochen aegyptiaca)*	**NG**		HW	I	
Rabenkrähe (*Corvus corone corone*)	**BV/NG**		CB/CE	K	2
Rauchschwalbe (*Hirundo rustica)*	**BV**	3S	IJ	GB	5
Ringeltaube (*Columba palumbus)*	**BV**		HB	K	3
Rotkehlchen (*Erithacus rubecula)*	**BV**		CB/CE	B	4
Singdrossel (*Turdus philomelos)*	**BV**		CE/CB	B	3
Sommergoldhähnchen (*Regulus ignicapillus)*	**BV**		CB	K	1
Stieglitz (*Carduelis carduelis)*	**BV**		HB	B/K	1
Türkentaube (*Streptopelia decaocto*)	**BV**		NB	B	1
Turmfalke (*Falco tinnunculus)*	**NG**	VS	VJ	GB	
Wachholderdrossel (Turdus pilaris)	**DZ**		CE	B	
Weidenmeise (*Parus montanus)*	**BV**		CB	H	1
Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes)*	**BV**		CB	B	1
Zilpzalp (*Phylloscopus collybita)*	**BV**		CB	E	1

Nestgilde
E: Bodenbrüter
B: Buschbrüter
H: Höhlenbrüter
K: Kronenbrüter
I: Inselbrüter/Uferbrüter

Status
BV: Brutvogel
NG: Nahrungsgast
WG: Wintergast
ZG: Zuggast

Nahrungsgilde
HE: herbivorer Bodenvogel
CE: carnivorer Bodenvogel
S: Stammabsucher
HB: herbivorer Baumvogel
IJ: Insektenjäger

Rellinghauser Straße 334 f • 45136 Essen
fon 0201/86061-0 • fax 0201/86061-29 • email: info@umweltbuero-essen.de

GB Gebäudebrüter/ Felsbrüter

VJ: Vertebratenjäger
CW: carnivorer Wasservogel
HW: herbivorer Wasservogel
CB: carnivorer Baumvogel

Bewertung

Die Greifvogelarten **Mäusebussard** und **Turmfalke** sind lediglich Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet. Verbotstatbestände werden schon deshalb nicht ausgelöst, weil es sich bei den Grünland- und Ackerschlägen im Plangebiet um im Umfeld häufig anzutreffende Habitattypen handelt und eine Bedeutung als essentielles Nahrungshabitat ausgeschlossen werden kann.
Die **Rauchschwalbe** brütet mit einigem Abstand zum Plangebiet. Eine Tötung oder Verletzung von Tieren sowie der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Plangebiet kann daher ausgeschlossen werden. Da es sich um eine kulturfolgende Art mit einer geringen Fluchtdistanz handelt, kann auch eine erhebliche Störung (mit Wirkung auf der Ebene der lokalen Populationsebene) ausgeschlossen werden.
Der **Feldsperling** wurde singend und revieranzeigend in dem Gehölzstreifen zwischen Acker und Grünland kartiert. Potentielle Bruthöhlen wurden in den Gehölzen nicht gefunden und sind aufgrund des Stockausschlags und des geringen Baumholzdurchmessers auch nicht zu erwarten. Daher ist anzunehmen, dass der Feldsperling in einem der Einzelbäume mit starkem Baumholz auf der westlich angrenzenden Hoffläche brütet und den Gehölzstreifen verstärkt als Singwarte nutzt.

Alle kartierten Vögel, die auf der Vorwarnliste verzeichnet sind (Bachstelze, Fitis, Goldammer und Haussperling), brüten außerhalb des Plangebiets und haben zudem mit 5 m bis 15 m geringe Fluchtdistanzen. Das Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen durch die Realisierung der Ziele des Bebauungsplanes kann bei diesen Arten ausgeschlossen werden. Zusätzlich sieht die derzeitige Planung in den Grenzbereichen zwischen Plangebiet und Wald bzw. Acker einen 30 m breiten Grünstreifen vor, welcher von Bebauung freizuhalten ist.

Zusammenfassend ist zu konstatieren, dass aufgrund des Fehlens von typischen Offenlandarten eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungshabitaten streng geschützter Arten unter den Vögeln ausgeschlossen werden kann und auch keine sonstigen essentiellen Habitatfunktionen durch die Realisierung des Planvorhabens betroffen sind.

Die im Plangebiet vorkommenden europäisch geschützten aber nicht als „planungsrelevant“ eingestuften Vogelarten haben gemein, dass ihre Brutplätze an Gehölze geknüpft sind. Da Rodungen generell außerhalb der Brutzeit durchzuführen sind, ist sichergestellt, dass (v. a. flugunfähige) Tiere nicht verletzt oder getötet werden.

Aufgrund der Ergebnisse der avifaunistischen Kartierungen ist das Eintreten von Verbotstatbeständen bei den Vögeln auszuschließen.
Weitergehende Untersuchungen sind als gutachterlicher Sicht nicht erforderlich.

Fledermäuse

Untersuchungsumfang

Die Fledermäuse wurden bei geeigneter Witterung mittels eines Ultraschalldetektors bei zwei orientierenden mindestens zweistündigen Kartiergängen erfasst.

Rellinghauser Straße 334 f • 45136 Essen
fon 0201/86061-0 • fax 0201/86061-29 • email: info@umweltbuero-essen.de

Ergebnisse

Bei den zwei Kartierungsgängen am 09.06.2019 und 21.06.2019 wurden in den Gehölzen östlich des Plangebietes zahlreiche Zwergfledermäuse (*Pipistresslus pipistrellus)* detektiert. Des Weiteren konnte hier jeweils ein Einzeltier der Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), der Kleinen Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) und der Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) nachgewiesen werden. Die Kleine Bartfledermaus ist wie die Zwergfledermaus eine typische gebäudebewohnende Art, die linienhafte Gehölzstrukturen zur Jagd nutzt. Bei der Wasserfledermaus und der Rauhautfledermaus handelt es sich um Waldarten, die Höhlen und Ausfaulungen in Bäumen als Hangplätze nutzen. Auf dem Plangebiet selbst wurden keine Fledermäuse detektiert.

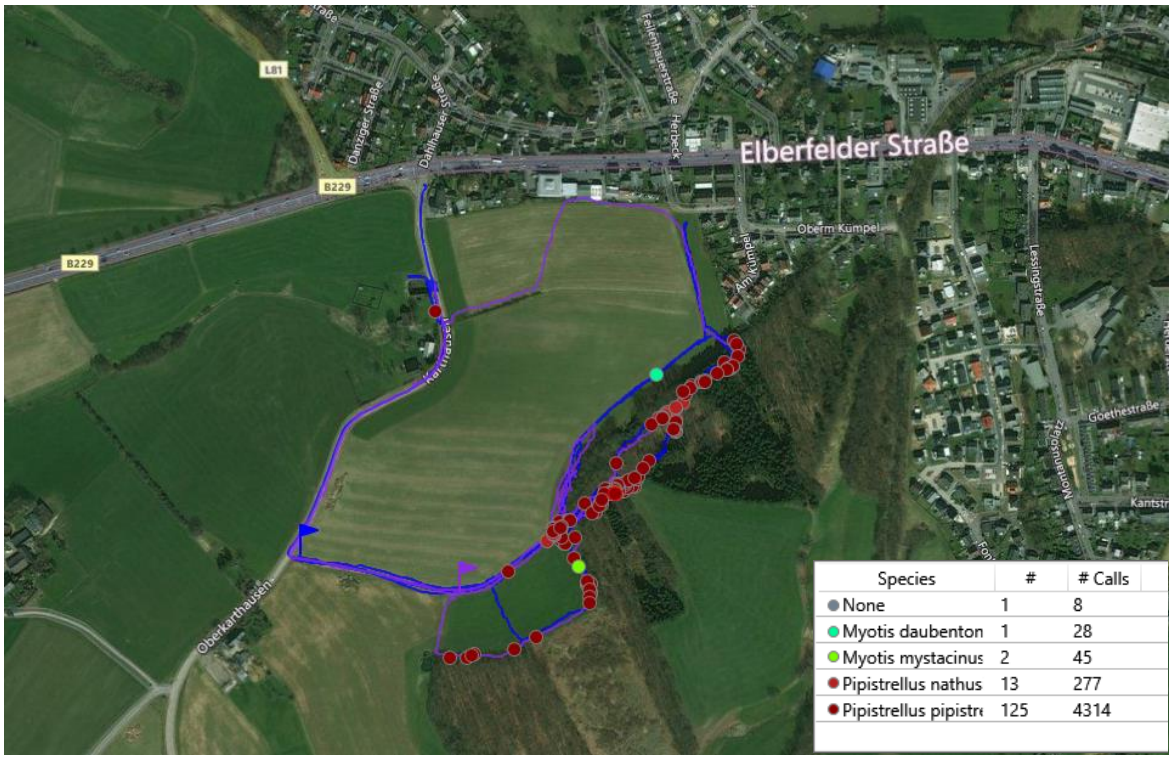

Abbildung 4: Artnachweise 2019 - Fledermäuse

Bewertung

Die Grenzlinien (zwischen Wald und Grünland bzw. Wald und Acker) haben eine Bedeutung für die Strukturierung des Jagdhabitats von Fledermäusen (hier insbesondere der Zwergfledermaus). Die Zwergfledermaus ist eine typische kulturfolgende Art, die u. a. auch Straßenlaternen zur Jagd nutzt. Da die Randbereiche auf einer Breite von 30 m nicht für die Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden sollen, bleiben diese Strukturen für die Zwergfledermaus in vollem Funktionsumfang erhalten. Gebäude sind vom Vorhaben nicht unmittelbar betroffen, daher kann ein Verlust von Quartieren der Zwerg- und der kleinen Bartfledermaus ausgeschlossen werden. Auch ein Verlust von Baumhöhlen wie sie von der Wasser- und Rauhautfledermaus genutzt werden, ist auszuschließen, da nicht in den Wald eingegriffen wird und solche in dem kleinen Gehölzstreifen im Änderungsbereich nicht vorhanden sind. Für beide Waldarten liegen lediglich Einzelnachweise vor, sodass davon auszugehen ist, dass keine Quartiere (in Waldrandnähe) vorhanden sind und der Wald für diese beiden Arten auch keine *besondere* Bedeutung als Leitlinie hat.

Aufgrund der Ergebnisse der Kartierungen ist das Eintreten von Verbotstatbeständen bei den Fledermäusen auszuschließen.
Weitergehende Untersuchungen sind als gutachterlicher Sicht nicht erforderlich.

Rellinghauser Straße 334 f • 45136 Essen
fon 0201/86061-0 • fax 0201/86061-29 • email: info@umweltbuero-essen.de

Abschließende Bewertung

Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung zur Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan war die Klärung der Frage, ob die artenschutzrechtlichen Belange der Änderung des Flächennutzungsplanes und dem Vollzug des Bebauungsplanes prinzipiell entgegenstehen. Dies ist nicht der Fall. Die ergänzenden Kartierungen haben keine Gesichtspunkte ergeben, die Anlass geben, das Eintreten von Verbotstatbeständen zu erwarten.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ist auszuschließen, soweit bei Rodungsarbeiten die einschlägigen gesetzlichen Schutzzeiten eingehalten werden.

Essen, 24.07.2019

M. Wissing

Maike Wissing

Rellinghauser Straße 334 f • 45136 Essen
fon 0201/86061-0 • fax 0201/86061-29 • email: info@umweltbuero-essen.de

Bachstelze (*Motacilla alba*) Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*)

Heckenbraunelle (*Prunella modularis*) Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*) Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*)

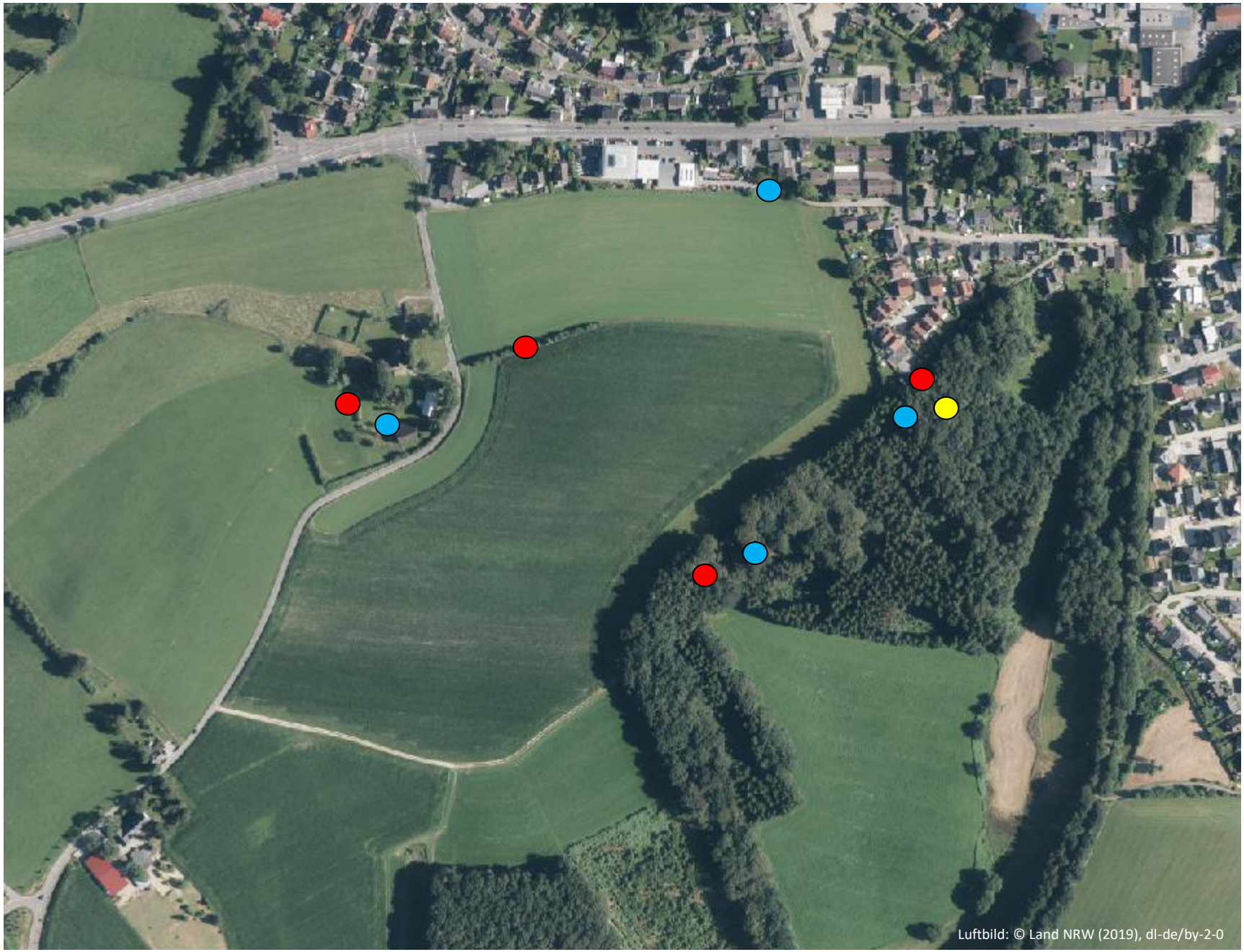

Amsel (*Turdus merula*) Singdrossel (*Turdus philomelos*)

Buchfink (*Fringilla coelebs*) Grünfink (*Carduelis chloris*) Stieglitz(*Carduelis carduelis*)

Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*) Gartengrasmücke (*Sylvia borin*) Sommergoldhähnchen (*Regulus ignicapilla*)

Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*) Fitis (*Phylloscopus trochilus*) Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

Kohlmeise (*Parus major*) Blaumeise (*Parus caeruleus*) Weidenmeise (*Parus montanus*)

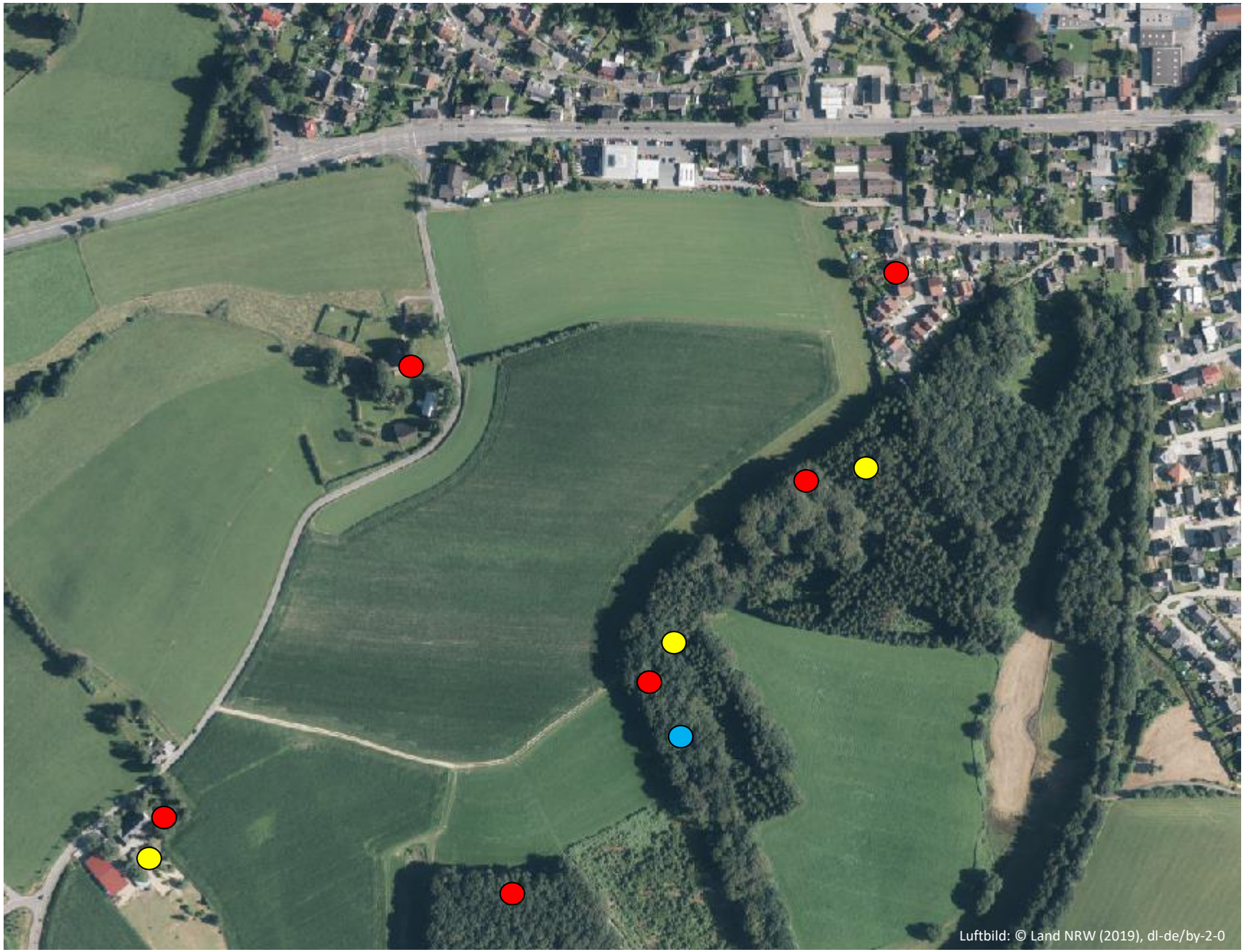

Rabenkrähe (*Corvus corone corone*) Elster (*Pica pica*) Eichelhäher (*Garrulus glandarius*)

Buntspecht (*Dendrocopus major*) Kleiber (*Sitta europaea*)

Goldammer (*Emberiza citrinella*) Haussperling (*Passer domesticus*) Feldsperling (*Passer montanus*)

Ringeltaube (*Columba palumbus*) Türkentaube (*Streptopelia decaocto*)